

Gesetz

betreffend

die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen.

(Vom 26. Februar 1899.)

Erster Abschnitt.

Konstituierung des Regierungsrates und seiner Direktionen.

§ 1. Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich jeweilen nach seiner Gesamterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer, welche je mit dem 30. April des folgenden Jahres zu Ende geht; im dritten Jahre der Wahlperiode wird die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch diejenige der Gesamtbehörde begrenzt.

§ 2. Der Regierungsrat verteilt die Geschäfte behufs Vorbehandlung oder Erledigung nach folgenden Direktionen:

1. Direktion des Innern.
2. " der Justiz und Polizei.
3. " der Finanzen.
4. " der Volkswirtschaft.
5. " des Gesundheits- und des Militärwesens.
6. " des Erziehungswesens.
7. " der öffentlichen Bauten.

Dem Regierungsrate steht die Befugnis zu, sowol einzelne Geschäftszweige von dem Geschäftskreise einer Direktion abzutrennen und einer andern Direktion zuzuweisen, als auch zu bestimmen, welcher Direktion allfällige neue Geschäftszweige zu übertragen seien.

§ 3. Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrates vor, welchem ein Stellvertreter beigegeben wird. Sind beide verhindert, so bezeichnet der Regierungsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 4. Die Bestellung der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird vom Regierungsrate beim Beginne seiner Amtstätigkeit und in der Regel für die ganze Dauer derselben vorgenommen.

Treten während der Amtsdauer Veränderungen im Personalbestande des Regierungsrates ein, so beschliesst derselbe, ob eine Neubestellung der Direktionen stattzufinden habe, oder ob neu eingetretene Mitglieder in die Stellung ihrer Vorgänger einrücken sollen.

Wenn ein Mitglied des Regierungsrates seit einer Gesamt-erneuerung während zwei Amtsdauern einer Direktion vorgestanden ist, so darf demselben bei der Geschäftsverteilung für die nächste Amtsdauer nicht dieselbe Direktion zugeteilt werden.

§ 5. Den Direktionen des Regierungsrates sind nach Massgabe der besonderen Gesetzesvorschriften ständige Kommissionen beigegeben, welchen die Aufsicht über die unter der Oberaufsicht des Regierungsrates stehenden kantonalen Anstalten oder die Begutachtung oder Erledigung von Verwaltungsgeschäften übertragen wird. Kommissionen mit begutachtender Kompetenz kann der Regierungsrat von sich aus bestellen.

Pflichten und Befugnisse dieser Kommissionen werden auf dem Verordnungswege festgestellt.

In diesen Kommissionen ist der Vorsteher der betreffenden Direktion von Amtes wegen Vorsitzender, der Sekretär der Direktion oder der betreffenden Abteilung deren Aktuar. Die Mitglieder werden vom Regierungsrate auf Antrag der betreffenden Direktion gewählt, soweit nicht für die eine oder andere Kommission in anderen Gesetzen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Die Mitglieder dieser Kommissionen erhalten die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommissionen.

§ 6. Das Sekretariat beim Regierungsrate wird von einem durch diese Behörde gewählten Staatsschreiber besorgt.

Der Staatsschreiber ist der Vorstand der Staatskanzlei und als solcher dem Präsidenten des Regierungsrates unterstellt.

§ 7. Dem Staatsarchiv steht ein vom Regierungsrate gewählter Staatsarchivar vor. Der Regierungsrat kann demselben einen Gehülfen begeben, der ihn in Verhinderungsfällen auch zu vertreten hat. Die Obliegenheiten des Staatsarchivars und seines Gehülfen werden vom Regierungsrate durch Reglement bestimmt.

§ 8. Das Sekretariat bei den Direktionen und den ihnen beigegebenen Kommissionen wird durch die erforderliche Zahl von Direktionssekretären besorgt.

Die Sekretäre werden auf Vorschlag des betreffenden Direktionsvorstandes durch den Regierungsrat gewählt.

Der Regierungsrat bestimmt, für welche Geschäftszweige besondere Protokolle geführt werden sollen.

§ 9. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte bei der Staatskanzlei und den Direktionen wird die nötige Zahl von Kanzlisten angestellt. Die Anstellung erfolgt in der Regel auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren durch den Regierungsrat. Die Vorstände der Direktionen sind jedoch ermächtigt, innerhalb der durch den Voranschlag eingeräumten Kredite Kanzlisten auf kürzere Zeit oder vorübergehende Aus-hilfe einzustellen.

Die Kanzlisten einer Direktion können auch zu Arbeiten auf anderen Direktionen verwendet werden.

§ 10. Die Aufsicht über die Direktionskanzleien und deren Rechnungswesen steht den Direktionssekretären zu; die Oberaufsicht üben die Direktionsvorstände aus.

§ 11. Für die Bedienung des Regierungsrates, seiner Direktionen und Kommissionen wird die erforderliche Zahl von Weibern angestellt, welche der Regierungsrat wählt.

Für die Besorgung der kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsgebäude bestellt der Regierungsrat die nötigen Hauswarte.

Zweiter Abschnitt.

Pflichten und Befugnisse des Regierungsrates und seiner Direktionen.*A. Gesamt-Regierungsrat.*

§ 12. Dem Präsidenten steht die Leitung der Geschäfte des Regierungsrates zu. Er kann in minder wichtigen jedoch dringlichen Fällen einzelne Geschäfte von sich aus erledigen. Solche Verfügungen sind in der nächsten Sitzung der Genehmigung der Gesamtbehörde zu unterbreiten.

§ 13. Der endgültige Entscheid über alle Angelegenheiten, deren Besorgung dem Regierungsrate als kantonaler Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde zukommt, geht von der Gesamtbehörde aus, insofern nicht durch die Gesetzgebung die Erledigung des Geschäftes einer Direktion zugewiesen ist.

Gegen alle Verfügungen in Sachen, welche einer Direktion zur Erledigung zugewiesen sind, steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrat offen.

Der Regierungsrat entscheidet endgültig über Kompetenzanstände unter den Direktionen.

§ 14. Die Vorbehandlung der Geschäfte steht in der Regel den Direktionen zu. Der Regierungsrat ist jedoch ausnahmsweise befugt, hiefür besondere Kommissionen aus seiner Mitte zu bestellen, in welche auch Personen, die der Behörde nicht angehören, gewählt werden können; in solchen Fällen ist aber vor definitiver Beschlussfassung derjenigen Direktion, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fallen würde, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.

Dem Regierungsrate nicht angehörende Mitglieder solcher Kommissionen werden wie die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommissionen entschädigt.

§ 15. Der Regierungsrat kann bei Behandlung von Gegenständen, für welche besondere Fachkenntnis erforderlich ist, Sachverständige zu seinen Sitzungen berufen.

§ 16. Der Regierungsrat trifft die zur Vollziehung seiner Beschlüsse nötigen Anordnungen entweder von sich aus oder durch seine Direktionen.

§ 17. Die Mitglieder des Regierungsrates leiten und überwachen als Direktionsvorstände die gesamte in ihren Geschäfts-

kreis fallende Verwaltung. Zu diesem Behufe stehen ihnen zu jeder Zeit die Protokolle und Akten des Regierungsrates, der Direktionen und der ihnen unterstellten Behörden offen.

Die Direktionsvorstände sind berechtigt, nach Massgabe der ihnen erteilten Kredite Gutachten von Sachverständigen oder von andern Direktionen einzuziehen, sich von kantonalen und auswärtigen Behörden — letzteres unter Vorbehalt der Einschränkungen der Bundesgesetzgebung — Bericht erstatten zu lassen und die notwendigen Massregeln selbst anzuordnen oder deren Anordnung dem Regierungsrate zu beantragen.

Den Direktionsvorständen liegt ferner ob die Ausarbeitung von Entwürfen zu Gesetzen und Verordnungen innerhalb ihres Geschäftskreises, die Berichterstattung an den Regierungsrat über den Gang der Verwaltung in ihrem Geschäftskreise, die Aufstellung des Voranschlages für die ihnen unterstellten Geschäftszweige, die Stellung der Spezialrechnungen und die Rechnungsstellung über die von ihnen verwalteten Spezialfonds.

§ 18. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bis auf den Betrag von 3000 Franken steht den einzelnen Direktionen zu. Bei höheren Beträgen stellen sie Antrag an den Regierungsrat.

§ 19. Der Regierungsrat hat seinen Geschäftsbericht, sowie die Staatsrechnung und die Spezialrechnungen bis Ende Mai dem Kantonsrate vorzulegen.

B. Die einzelnen Direktionen.

Direktion des Innern.

§ 20. Die Direktion des Innern übt die Aufsicht über das Gemeindegewesen aus; ferner sind ihr das Kirchen- und Armenwesen, das Brandassekuranzwesen mit Inbegriff der Feuerpolizei und das statistische Bureau unterstellt.

§ 21. Der Direktion des Innern steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Aenderungen in dem Bestande der Gemeinden; Aenderung und Bereinigung der Gemeinde- und Bezirksgrenzen.
2. Anordnung von Wahlen und Abstimmungen, Prüfung und Anerkennung von Wahlergebnissen; Anstände bei Wahlen und Abstimmungen.

3. Landrechts- und Bürgerrechtsverhältnisse.
4. Kultusangelegenheiten.
5. Streitigkeiten in Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten.
6. Streitigkeiten über Ausschreibung und Verteilung von Steuern, Abgaben, Requisitions- und Einquartierungslasten.
7. Anordnung von Liebessteuern in schweren Unglücksfällen.
8. Brandassekuranzwesen und Feuerpolizei, gemäss den betreffenden Gesetzen und Verordnungen.
9. Gewährung ordentlicher und ausserordentlicher Staatsbeiträge für Armenzwecke an Gemeinden und Armenanstalten.
10. Rekurse betreffend Armenunterstützung.

§ 22. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Anordnung von Bezirkswahlen.
2. Oberaufsicht über die Bezirksratskanzleien, die Gemeinde- und Korporationsverwaltungen.
3. Vollzug des Zivilstandsgesetzes, soweit dies nicht der Justizdirektion zufällt.
4. Aufsicht über das statistische Bureau.
5. Brandassekuranzwesen und Feuerpolizei, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.
6. Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes betreffend das Armenwesen.
7. Vermittlung von Gesuchen kantonaler und auswärtiger Behörden um Unterstützung von Armen oder um Vergütung von Arzt- und Verpflegungskosten für solche.

Direktion der Justiz und Polizei.

§ 23. Der Direktion der Justiz und Polizei steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Gegenstände aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens gemäss dem privatrechtlichen Gesetzbuche, inbegriffen die in den §§ 793 und 807 daselbst erwähnten Fälle.
2. Gegenstände aus dem Gebiete der Strafrechtspflege, insoweit die Verwaltungsbehörden zuständig sind, insbesondere:

Auslieferung von Verbrechern ;
Entscheid über streitige Ordnungsstrafen ;
Rekurse gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft ;
Behandlung von Begnadigungsgesuchen ;
Entscheid über Vollziehung auswärtiger Strafurteile
gegen Kantonseinwohner.

3. Herausgabe der Gesetzessammlung.
4. Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit die Verwaltungsbehörden zuständig sind, z. B. Beschaffung von auf privatrechtliche Verhältnisse bezüglichen Akten von ausserkantonalen Behörden, Erteilung von Ehedispensen u. s. f.
5. Massnahmen staatsrechtlicher Natur im Verkehr mit andern Kantonen, dem Bunde oder dem Auslande.
6. Handhabung des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten.
7. Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an politische Flüchtlinge und Wegweisung solcher.
8. Einbürgerung von Heimatlosen.
9. Entzug der Niederlassung.
10. Entscheid über streitige Anordnungen von Schutzmassregeln gegen den Betrieb sicherheitsgefährdender Gewerbe, bei Verkehrsanstalten, Schiessstätten u. s. w.
11. Entscheid über streitige polizeiliche Anordnungen betreffend Mass und Gewicht, Hausirwesen u. s. f.
12. Rekurse betreffend Einweisung in Korrektionsanstalten.
13. Oberaufsicht über das Gefängniswesen und die Korrektionsanstalten.

§ 24. Der Justiz- und Polizeidirektion steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu :

1. Entscheidungen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens, soweit sie nicht dem Regierungsrate zustehen, und Oberaufsicht über dasselbe, gemäss dem privatrechtlichen Gesetzbuche.
2. Ausstellung von Zeugnissen über die Gültigkeit gesetzlicher Bestimmungen.
3. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.
4. Gewährung der bedingten Entlassung von Sträflingen und Wiedereinberufung solcher.

5. Oberaufsicht über die Handhabung der Bussenkompetenz durch die Verwaltungsstellen.
6. Massnahmen in Bezug auf das Polizeikorps und dessen Angehörige, nach Massgabe der betreffenden Gesetzgebung.
7. Handhabung der gerichtlichen Polizei im allgemeinen.
8. Handhabung der Fremdenpolizei, namentlich Ueberwachung der politischen Flüchtlinge; Ueberwachung der Armenpolizei und Massnahmen gegen den Bettel.
9. Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei mit Einschluss des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs und vorläufige Anordnung von Schutzmassregeln.
10. Handhabung der Verkehrspolizei; Erteilung und Entzug von Hausir- und Marktpatenten; Massregeln gegen das Lotteriewesen; Vollzug des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr der Handelsreisenden.
11. Handhabung der Sittenpolizei.
12. Auswanderungswesen.
13. Aufsicht über die Gefängnisse und die Korrektionsanstalten.
14. Vollzug des Gesetzes über die Bezirkshauptorte.

Direktion der Finanzen.

§ 25. Der Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung über die Verwaltung des Staatsvermögens und insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Definitive Feststellung der Staatsrechnung und des Entwurfes für den Voranschlag.
2. Staatsanleihen und Amortisation von Staatsschulden.
3. Rekursentscheide in Steuerstreitigkeiten und andere Steuer-sachen.
4. Verträge über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften; Pachtung und Verpachtung von solchen, sofern die Pachtsumme 1000 Franken übersteigt.
5. Salz- und Bergwerk-Regal, inbegriffen Schürfbewilligungen und Bergwerks-Konzessionen.
6. Aufsicht über Jagd und Fischerei.
7. Linth-Angelegenheiten.

8. Festsetzung der Wirtschaftspläne für die Staatswaldungen.
9. Rekurse über Erteilung und Entzug von Wirtschaftspatenten und von Patenten für den Kleinverkauf geistiger Getränke, sowie über die Festsetzung der Taxen.
10. Regulirung der Kapitalisirung von Zehnten, Grundzins und anderen Lasten.
11. Eisenbahnsubventionen.

§ 26. Die Direktion der Finanzen entscheidet unter Zuzug von zwei weiteren vom Regierungsrate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern über die Bewilligung von Darleihen des Staates und die damit zusammenhängenden Fragen, sowie über die Zensur der Rechnungen.

§ 27. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über die Staatsbuchhaltung und die Kontrolle, die Staatskasse und sämtliche übrige Kassen der Staatsverwaltung, die Werttitel des Staates, die Salzverwaltung und den Bergbau.
2. Erstinstanzliche Entscheidungen in Steuerstreitigkeiten und andern Steuersachen.
3. Aufsicht über den Bezug der Notariatsgebühren.
4. Abschluss von Pachtverträgen bis auf den Betrag von 1000 Franken.
5. Erteilung und Entzug von Wirtschaftspatenten und von Patenten für den Kleinverkauf geistiger Getränke, sowie Festsetzung der Taxen.
6. Errichtung von Salzauswägerstellen.
7. Erteilung von Jagd- und Fischerei-Patenten.
8. Genehmigung des jährlichen Hieb- und Kulturplanes für die Staatswaldungen.
9. Genehmigung der von Beamten zu leistenden Kautionen.
10. Aufsicht über die Bezeichnung der Hunde.

Direktion der Volkswirtschaft.

§ 28. Der Direktion der Volkswirtschaft sind die Gebiete der Landwirtschaft, des Gewerbes, Handels und Verkehrs unterstellt.

§ 29. Ihr steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Genehmigung der Statuten über Bodenverbesserungen und Bestimmung der Staatsbeiträge.
2. Flurstreitigkeiten.
3. Wichtigere Massnahmen betreffend das Katasterwesen und bezügliche Staatsbeiträge.
4. Massnahmen betreffend Feststellung beziehungsweise Erhaltung der Kantonsgrenze und betreffend die Kantonskarte.
5. Wahl der amtlichen Tierärzte und ihrer Adjunkte.
6. Wahl der kantonalen Forstbeamten.
7. Fabrikwesen, Arbeiter-Schutz, Arbeiterversicherung.
8. Genehmigung der Statuten von Eisenbahngesellschaften; Fahrplanangelegenheiten, Tarife u. s. w.
9. Verkehr mit der Bundesbehörde betreffend die öffentlichen Telegraphenbureaux und Telefonstationen.

§ 30. Der Direktion der Volkswirtschaft steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsschulen und die Gewerbemuseen.
2. Aufsicht über das Flur- und Katasterwesen.
3. Aufsicht über den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes und Ausrichtung der Beiträge an Viehverluste.
4. Landwirtschaftliches Prämierungswesen.
5. Massnahmen gegen Schädlinge der Landwirtschaft.
6. Schutzmassregeln gegen Viehseuchen.
7. Aufsicht über den Viehverkehr und Erteilung der Viehhandelspatente.
8. Oberaufsicht über die Tierärzte.
9. Aufsicht über die Forstpolizei.
10. Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Wertpapieren und Aufsicht über das Börsenkommissariat.
11. Vollzug des Fabrikgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Arbeiterinnen und der Haftpflichtgesetze.
12. Aufsicht über die Führung des Handelsregisters.

Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

§ 31. Der Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

a. Gesundheitswesen.

1. Bewilligung zur Errichtung von Apotheken.
2. Streitigkeiten über den Vollzug des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei sowie der bezüglichen Verordnungen.
3. Wichtigere Massnahmen zum Schutze gegen gesundheits-schädliche Einflüsse.
4. Verteilung des Alkoholzehntels.
5. Oberaufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

b. Militärwesen.

6. Aufbietung von Truppen in der Stärke von mehr als einer Kompagnie zum kantonalen Dienste.
7. Ernennung und Entlassung von Offizieren gemäss der Bundesgesetzgebung.
8. Staatsbeiträge an Militärvereine und an den militärischen Vorunterricht.

§ 32. Der Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

a. Gesundheitswesen.

1. Aufsicht über die amtlichen Aerzte.
2. Patentirung der Medizinalpersonen und Oberaufsicht über dieselben.
3. Anordnung der Kurse und der Prüfungen für Hebammen und Patentirung derselben.
4. Oberaufsicht über die Apotheken, Materialwarenhandlungen und den Handel mit Giftstoffen.
5. Oberaufsicht über die gegen ansteckende oder epidemische Krankheiten bestehenden Einrichtungen.
6. Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei,

sowie der zugehörigen Verordnungen, beziehungsweise Anordnung bezüglich der Massnahmen, soweit nicht die Mitwirkung des Regierungsrates erforderlich ist.

7. Aufsicht über das Laboratorium des Kantonschemikers.
8. Aufsicht über die kantonalen und Oberaufsicht über die privaten Kranken- und Versorgungsanstalten.
9. Genehmigung der Aufnahme von Kranken und Versorgten in die kantonalen Anstalten.

b. Militärwesen.

10. Vollziehung der militärischen Anordnungen der Bundesbehörden.
11. Dienstaufgebot und Unterbringung kleinerer Truppenabteilungen im kantonalen Dienste bis zur Stärke einer Kompagnie.
12. Ernennungen für Militärstellen, soweit sie nach der Gesetzgebung der Direktion zustehen.
13. Ueberwachung der gesamten Militärverwaltung und der Kontrollführung; Beaufsichtigung der Verrichtungen der Kreiskommandanten, des Kriegskommissariates, der Zeughausdirektion, der Kasernenverwaltung.
14. Kontrollirung der Tätigkeit der freiwilligen Militärvereine und Verabreichung der Staatsunterstützung an die Schiessvereine.
15. Vermittlung der Militärpensionen.
16. Ueberwachung des Militärpflichtersatzwesens nach Massgabe der betreffenden Gesetzgebung; Erledigung der diesfälligen Rekurse.

Direktion des Erziehungswesens.

§ 33. Der Direktion des Erziehungswesens steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

a) in Verbindung mit dem Erziehungsrate:

1. Wahl beziehungsweise Bestätigung der Vorstände (Rektoren und Direktoren) und Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten und Festsetzung der Besoldungen.
2. Erteilung von Personalzulagen und Gratifikationen an Professoren und Dozenten der Hochschule.

3. Trennung und Vereinigung von Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen.
4. Errichtung neuer Lehrstellen und neuer Schulklassen an den höhern Unterrichtsanstalten.
5. Gewährung von Ruhegehalten;

b) in eigener Kompetenz:

6. Aufsicht über die Verwendung des Hochschulfonds.
7. Verabreichung der Staatsbeiträge für das Schulwesen an die Gemeinden.
8. Bestellung der Aufsichtskommissionen.

§ 34. Der Direktion des Erziehungswesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

a) in Verbindung mit dem Erziehungsrate:

1. Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen, die Privatilehranstalten inbegriffen, mit Vorbehalt von § 30 Ziffer 1.
2. Erteilung der Lehrbefugnis an Privatdozenten.
3. Patentirung der Volksschullehrer.
4. Genehmigung des Lektionskataloges der Hochschule und der Lehrpläne der übrigen Schulen.
5. Oberaufsicht über die wissenschaftlichen Sammlungen und Institute mit Einschluss des botanischen Gartens.
6. Verabreichung von Stipendien und Vergebung von Freiplätzen.
7. Bestimmung der Zahl der in das Lehrerseminar aufzunehmenden Schüler.
8. Besetzung der Verweserstellen an Primar- und Sekundarschulen im Frühling und Herbst.
9. Festsetzung der obligatorischen Lehrmittel und Erteilung von Aufträgen zur Bearbeitung von Lehrmitteln.
10. Entscheidung bei Streitigkeiten betreffend Erbauung und Umänderung von Schulhäusern.
11. Anordnung der ausserordentlichen Schulinspektionen.
12. Suspension von Lehrern.
13. Versetzung von Lehrern in den Ruhestand.
14. Erteilung von Vikariatszulagen.
15. Abnahme der Jahresberichte der unteren Schulbehörden;

b) in eigener Kompetenz:

16. Urlaubserteilung an Lehrer und Fürsorge für Stellvertretung.
17. Bewilligung an nicht immatrikulierte minderjährige Kantonsbürger zum Besuche von Vorlesungen an der Hochschule.
18. Relegation von Studirenden der Hochschule.
19. Bestellung von Vikariaten und Verwesereien an Primar- und Sekundarschulen während des Schuljahres.

Direktion der öffentlichen Bauten.

§ 35. Der Direktion der öffentlichen Bauten steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Neubau und Einteilung von Strassen.
2. Anordnung von Wasserbauten, Wuhungen u. s. f., insofern damit eine Ausgabe von mehr als 3000 Franken verbunden ist, und Einholung der bezüglichen Bundessubventionen.
3. Verabreichung von Staatsbeiträgen an Strassen-, Wasserbauten u. s. w.
4. Bewilligung zur Errichtung von Fähren und Stegen über die öffentlichen Gewässer.
5. Streitigkeiten betreffend Strassen- und Wasserbauten.
6. Streitigkeiten über die Pflicht des Unterhaltes von öffentlichen Strassen und Wegen, von Brücken, Wuhungen und Dämmen.
7. Erteilung von Wasserrechts-Konzessionen.
8. Begutachtung der Konzessionsgesuche und der bautechnischen Vorlagen für Normal- und Nebenbahnen.
9. Erteilung von Konzessionen an Strassenbahnen.
10. Entscheide über den Vollzug des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.
11. Vorlagen betreffend Neubau von Staatsgebäuden, Beschlüsse betreffend Reparaturen, wenn die Kosten den Betrag von 3000 Franken übersteigen.
12. Genehmigung von Verträgen, welche den Betrag von 3000 Franken übersteigen.

13. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen oder Abschluss von Vergleichen, insofern der Streitwert 500 Franken übersteigt.

§ 36. Der Direktion der öffentlichen Bauten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Genehmigung von Verträgen, wenn es sich um eine Ausgabe bis auf den Betrag von 3000 Franken handelt.
2. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 500 Franken beträgt.
3. Anordnung des dem Staate obliegenden Unterhaltes von Strassen und der damit verbundenen Brücken, Mauern und Dolen; Ankauf der nötigen Kiesgruben.
4. Anordnung von Wasserbauten (Flusskorrekturen, Wuhrungen u. s. f.), insofern damit eine Ausgabe von nicht mehr als 3000 Franken verbunden ist.
5. Oberaufsicht über die öffentlichen Gewässer und die Wasserwerksanlagen.
6. Bewilligung von Landanlagen und anderen Bauten im See- und Flussgebiet.
7. Oberaufsicht über den öffentlichen Grund, die öffentlichen Haaben, Landungsstege u. s. f.
8. Oberaufsicht über das Strassenwesen und über Leitungen jeder Art im öffentlichen Grunde.
9. Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung, sowie über die Innehaltung der Konzessionsbestimmungen seitens der Strassenbahnen (mit Ausschluss der Fahrplan- und Tarifangelegenheiten).
10. Beaufsichtigung der Staatsgebäude und des mit denselben zusammenhängenden Grundeigentums.
11. Anordnung von Reparaturen an den Staatsgebäuden, wenn die Kosten derselben den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigen.
12. Anschaffung und Unterhalt des Mobiliars der Staats- und Bezirksverwaltung.
13. Oberaufsicht über die baupolizeilichen Verrichtungen der Gemeindebehörden.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsordnung für den Regierungsrat und seine Direktionen.

§ 37. Ueber die beim Regierungsrate und den Direktionen eingegangenen Geschäfte sind fortlaufende Verzeichnisse zu führen mit Angabe des Datums ihres Eingangs und der Art ihrer Erledigung. Diese Geschäftsverzeichnisse stehen den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht offen.

§ 38. Der Präsident legt die beim Regierungsrate eingehenden Geschäfte entweder in nächster Sitzung der Behörde vor oder überweist sie sofort einer Direktion zur Berichterstattung, Antragstellung oder Erledigung.

Er wacht über den rechtzeitigen Wiedereingang der zur Berichterstattung oder Antragstellung überwiesenen Geschäfte.

Die Anträge der Direktionen sind in Beschlussesform vorzulegen.

§ 39. Der Präsident versammelt die Behörde von sich aus, so oft die Geschäfte dies erfordern, oder auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Abhaltungsgründe haben sie dem Präsidenten sofort mitzuteilen und für eine länger als fünf Tage dauernde Abwesenheit von der Behörde Urlaub einzuholen.

§ 40. Zur Gültigkeit der Verhandlungen und Wahlen ist die Mitwirkung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Wenn durch Krankheit, Ausstandsgründe oder anderweitige unabwendbare Verhinderung die Zahl der anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit nicht erreicht, so können in einem solchen Falle ausnahmsweise drei Mitglieder über einen Gegenstand gültig verhandeln, sofern sie die Erledigung desselben einstimmig für dringlich erklären.

§ 41. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe über die gestellten Anträge verpflichtet.

§ 42. Sitzt die Behörde in ungerader Zahl, so ist zum Entschiede die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und es steht dem Präsidenten das Stimmrecht nur bei gleichgeteilten Stimmen zu.

Sitzt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung teil, und es gilt bei gleichgeteilten Stimmen derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

§ 43. Die Mitglieder des Regierungsrates und der den Direktionen beigegebenen Kommissionen, sowie die Sekretäre haben sich bei den Verhandlungen oder Wahlen in den Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder dabei persönlich beteiligt sind, oder wenn sie in unterer Instanz bei der Entscheidung des Geschäftes mitgewirkt haben.

Bei Schlussnahmen über Zuteilung von Geschäftszweigen an eine Direktion (§ 2 Abs. 2), über Bestellung der Direktionen (§ 4) und über Kompetenzanstände (§ 13 Abs. 3) findet ein Ausstand nicht statt.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die betreffende Behörde abschliesslich über die Ausstandsfrage.

Bei Entscheidung von Rekursen gegen Verfügungen oder Beschlüsse der Direktionen, des Erziehungsrates oder ständiger Kommissionen nehmen diejenigen Mitglieder des Regierungsrates, von welchen die rekurrirte Verfügung ausgegangen ist, oder die bei der rekurrirten Schlussnahme mitgewirkt haben, an der betreffenden Verhandlung nur mit beratender Stimme teil.

§ 44. Der Präsident bringt in der Sitzung die Geschäfte in der ihm geeignet scheinenden Reihenfolge zur Behandlung; die Mitglieder sind indessen berechtigt, zur Tagesordnung Abänderungsanträge zu stellen und darüber nötigenfalls den Entscheid der Behörde zu veranlassen.

Von wichtigen Geschäften ist den Mitgliedern rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 45. Ueber einen in Behandlung liegenden Gegenstand wird vorerst der Vorstand der zuständigen Direktion in Anfrage gesetzt; hernach findet freies Wortbegehren und freie Antragstellung statt.

§ 46. Der Präsident legt die Fragenstellung über die gefallenen Anträge vor; wird dieselbe beanstandet, so entscheidet die Behörde. Ueber allfällige Ordnungsanträge muss zuerst abgestimmt werden.

§ 47. Eine Minderheit der Behörde ist berechtigt, ihre Stimmabgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründe am Protokoll vormerken zu lassen.

§ 48. Die Protokolle des Regierungsrates, seiner Direktionen und Kommissionen sollen eine genaue Bezeichnung aller eingegangenen Geschäfte und die hierüber erlassenen Beschlüsse und Verfügungen enthalten.

§ 49. Die Mitglieder dieser Behörden haben das Recht zu verlangen, dass ein Beschluss vor der Protokollirung oder Ausfertigung einer nochmaligen Durchsicht mit Bezug auf die Redaktion unterworfen werde.

§ 50. Das Protokoll ist der Behörde in der Regel je in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 51. Beschlüsse und Verfügungen, welche öffentlich bekannt gemacht werden, ferner Schreiben an übergeordnete und gleichgestellte Behörden, sowie Verträge sind vom Präsidenten, beziehungsweise Direktor und Sekretär zu unterzeichnen.

Unteren Behörden und Privaten ist die Erledigung eines Geschäftes durch Protokollauszug zur Kenntnis zu bringen. Die Protokollauszüge werden nur vom Sekretär unterzeichnet.

§ 52. Ueber die Art der Aufbewahrung und über die Aushingabe von Akten erledigter Geschäfte wird der Regierungsrat die geeigneten Vorschriften erlassen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung.

§ 53. Die Stellen der einzelnen Beamten und Angestellten werden durch das vorliegende Gesetz und die darnach zu erlassende Verordnung, sowie durch die einschlägigen Spezialgesetze bestimmt. Der Kantonsrat ist befugt, nach Massgabe des Bedürfnisses durch besonderen Beschluss weitere Stellen zu errichten.

§ 54. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auf alle Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung Anwendung, soweit nicht Spezialgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 55. Die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates werden durch den Kantonsrat, die Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung durch eine Verordnung des Regierungsrates, welche der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt, festgestellt.

§ 56. Die vom Regierungsrate vorzunehmenden Wahlen erfolgen auf den unverbindlichen Vorschlag der betreffenden Direktion.

§ 57. Die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden noch einen Nebenberuf betreiben.

§ 58. Die Bestimmungen des § 43 über den Ausstand finden auf alle Beamten der kantonalen Verwaltung Anwendung.

§ 59. Wenn ein Beamter oder Angestellter wegen Krankheit, Altersschwäche u. s. f. der ihm übertragenen Stelle nur teilweise oder gar nicht mehr vorzustehen im Stande ist, so kann der Regierungsrat demselben auf kürzere oder längere Zeit einen Gehülfen begeben. Der Regierungsrat setzt dessen Besoldung fest und bestimmt, ob und welcher Beitrag an dieselbe aus der Besoldung des betreffenden Beamten oder Angestellten zu leisten sei.

§ 60. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten der kantonalen Verwaltung haben dessen Besoldung noch während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zu beziehen.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister.

§ 61. Wird ein Beamter oder Angestellter zufolge angehobener Strafuntersuchung in seinen Verrichtungen eingestellt, so trägt er die Kosten der nötig gewordenen Stellvertretung; ebenso ein Beamter, der auf Grund des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vorläufig suspendirt worden ist, sofern eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt.

§ 62. Amts- oder Dienstpflichtverletzung aus Absicht oder Fahrlässigkeit berechtigt den Regierungsrat zur vorzeitigen Entlassung der betreffenden Beamten oder Angestellten.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 63. Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1899 in Kraft; die neue Einteilung der Direktionen ist spätestens auf den Beginn der nächsten Amtsdauer des Regierungsrates durchzuführen.

§ 64. Durch das vorliegende Gesetz werden alle früheren, mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) Das Gesetz betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates vom 25. März 1867.
- b) Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 25. Juni 1871.
- c) Das Gesetz betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrates vom 24. Oktober 1859.
- d) Das Gesetz über diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind, vom 27. Oktober 1856, soweit sich dasselbe auf Beamte und Bedienstete der kantonalen Verwaltung bezieht.
- e) Die §§ 56 und 57 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. April 1870, soweit sie sich auf den Zeitpunkt der alljährlich zu treffenden Kommissionswahlen beziehen.
- f) Alle weitem vor der Verfassung von 1869 erlassenen Bestimmungen betreffend die Besoldung der Beamten und Bediensteten der kantonalen Verwaltung.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Februar 1899, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95753
Eingegangene Stimmzeddel	62572
Annehmende sind	24338
Verwerfende „	21418
Ungültige Stimmen	6
Leere „	16748

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 6. März 1899.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident,

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

Stüssi.

Nachtrag zur Verordnung

vom 3. Juli 1896 zum Gesetze betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896.

(Vom 9. März 1899.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Mai 1896 betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren, und in Ergänzung der Verordnung vom 3. Juli 1896 zu diesem Gesetze,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der ihr beigegebenen Kommission für das Handelswesen,

verordnet:

§ 1. Als gewerbsmässiger Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Sinne von § 28 des zitierten Gesetzes und demnach als stempelpflichtiges Geschäft sind auch Vorschüsse anzusehen, welche in der Weise kontrahirt werden, dass die zu bevor-